



IHK-RegionalCenter | Breite Straße 2 a-c | 14467 Potsdam

Stadtverwaltung Teltow
 FB Sicherheit
 Frau Heyne
 Postfach 252
 14505 Teltow

BM	GB Erste	FB	FB	Kita-EB
Bereich	Beigeordnete	Finanzen	BPU	Teltow
<input checked="" type="checkbox"/> FB Sicherheit <input type="checkbox"/> Ordnung <input type="checkbox"/> Personal <input type="checkbox"/> IT <input type="checkbox"/> Bildung <input type="checkbox"/> Soziales				SVV
Stadt Teltow				
Datum: 08. FEB. 2024				
posteingangs-Nr.:				
Uhrzeit:				
zur	Antwort-	Stellung-	Ablage	Kopie
Bearbeitung	entwurf	nahme		

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ansprechpartner

Ansprechpartner

E-Mail **Sophie-Charlotte Schuder**

E-Mail

sophie.schuder@ihk-potsdam.de

Tel.

Telefon

Fax **0331 2786-221**

Fax

05.02.2024

Anhörung zur Sonntagsöffnung in der Stadt Teltow

Ihr Schreiben vom 30.01.2024, IHK-Posteingang am 02.02.2024

Stellungnahme der IHK Potsdam, RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrte Frau Heyne,

im Namen der Industrie- und Handelskammer Potsdam bedanke ich mich für die Einbeziehung in das Verfahren zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2024 in der Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..

Aus unserer Sicht erfüllen die von Ihnen eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLÖG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz.

Sofern für die geplanten Termine Einvernehmen unter den Unternehmen vor Ort bzw. mit dem örtlichen Gewerbeverein hergestellt wird, erhebt die IHK Potsdam keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Sophie-Charlotte Schuder

IHK RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

BM	GB Erste	FB	FB	Kita-EB
Bereich	Beigeordnete	Finanzen	BPU	Teltow
FB Sicherheit Ordnung Personal IT Bildung Soziales				SVV
Stadt Teltow				
Datum: 06. FEB. 2024		Posteingangs-Nr.		
Uhrzeit:				
zur	Antwort	Stellung-	Ablage	Kopie
Bearbeitung	entwurf	nahme		

Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Teltow
 Fachgebiet: Sicherheit/Ordnung
 Frau Heyne
 Marktplatz 1-3
 14513 Teltow

**Handelsverband
 Berlin-Brandenburg
 HBB**

Ihre Nachricht vom:
 30.01.2024
Bearbeiter:
 Herr Kampmeier
Telefon:
 0331-292869

Potsdam 13.02.2023

Wolfgang Kampmeier
 Stellv. Hauptgeschäftsführer

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Teltow über
 Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus
 Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2024**

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
 Regionalbereiche Mittelbrandenburg
 und Nordwestbrandenburg

Schlaatzweg 1
 14473 Potsdam

Sehr geehrte Frau Heyne,

Telefon 0331 / 292869
 Telefax 0331 / 2708528

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern Ihrer Bitte, um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für das Jahr 2024 nach.

kampmeier@hbb-ev.de
 www.hbb-ev.de

Wir gehen davon aus, dass der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Teltow für 2023 in Absprache mit den Einzelhändlern der Stadt Teltow auf der Grundlage des aktuellen Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes abgestimmt und erarbeitet wurde.

Berliner Volksbank
 IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
 BIC: BEVODEBB

Die von der Stadt Teltow vorgeschlagenen Termine sind fester Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit neben der örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem Umland und zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die an uns eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz die Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Anlasses möchten wir darauf hinweisen die rechtssichere Darstellung der Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Gemeindegebiet und auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkte Möglichkeiten der Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechend auch vorzunehmen, um die Eindeutigkeit hinsichtlich der Anwendung sichern zu können.

Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e. V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute in der Stadt Teltow die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Stadt Teltow beitragen und somit den Standort Teltow stärken.

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, sobald der Beschluss im Amtsblatt der Stadt Teltow veröffentlicht wird, uns zeitnah darauf hinzuweisen, so dass auch der HBB in gewohnter Weise einen Link der Veröffentlichung auf seiner Verbandshomepage – Link-Hinweis: www.hbb-ev.de einpflegen kann. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Information der Mitgliedsunternehmen im HBB als auch für alle Interessierte.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)
Postfach 100
10331 Berlin
Teltow, Schlaatzweg 1
Tel. (030 31) 292869
Fax (030 31) 2708528

Wolfgang Kampmeier
stellv. Hauptgeschäftsführer
Handelsverband Berlin- Brandenburg e. V.



Stadt Teltow
Der Bürgermeister
Marktplatz 1 – 3
14513 Teltow

Am Bahnhof Westend 3
14459 Berlin
Telefon:
Durchwahl: 030/8866 5555
conny.weissbach@verdi.de
E-Mail: fb-d.bb@verdi.de

nur per E-Mail:

j.heyne@teltow.de

Datum 13. Febr. 2024
Ihre Zeichen
Unser Zeichen: CW/Pa

Bitte um Stellungnahme zu geplanten Sonntagsöffnungen der Stadt Teltow im Jahr 2024

hier: Ihr Schreiben vom 30.01.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Heyne,

Sie haben uns Vorschläge zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage für das Kalenderjahr 2024 gem. § 5 Abs. 1 BbgLÖG vorgelegt:

01.09.2024 – Tag der offenen Höfe
15.12.2024 – Teltower Weihnachtsmarkt.

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach:

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucher*innenstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin davon überzeugt, dass die Anlässe die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, nicht alle geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Unter Beachtung aller Kriterien, bitten wir noch um ergänzende Informationen hinsichtlich Bedeutung, Größe sowie Format und geplanten Besucher:innenzahlen der Veranstaltungen.

Die Kolleg*innen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden*innen beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken. Diese Güter sind ausdrücklich durch das Grundgesetz geschützt!

Die reinen Umsatzinteressen der Händler*innen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen ist gesetzes-, ja sogar verfassungswidrig. Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Conny Weißbach
Landesfachbereichsleiterin Handel